

70TH **FIFA**[®]
CONGRESS 2020
18 SEPTEMBER

Vorschlag auf Änderung der Ausführungsbestimmungen zu den Statuten



Spielberechtigung für Verbandsmannschaften

Im September 2019 bildete die Kommission der Interessengruppen des Fußballs eine technische Arbeitsgruppe („**Arbeitsgruppe**“), um die Ausführungsbestimmungen zu den Statuten („**Ausführungsbestimmungen**“), die die Spielberechtigung für Verbandsmannschaften regeln, zu prüfen. Der Bildung der Arbeitsgruppe gingen Anträge mehrerer Mitgliedsverbände auf Änderung dieser Ausführungsbestimmungen voraus.

Nachdem die Arbeitsgruppe ihr Mandat abgeschlossen hatte, fasste die FIFA-Administration die von der Arbeitsgruppe vereinbarten Grundsätze zusammen, identifizierte anhand der Praxiserfahrungen Lücken in den Ausführungsbestimmungen und prüfte mehrere Anträge von Verbänden auf Änderung der Ausführungsbestimmungen.

Zusammenfassend wird beantragt:

- vage Formulierungen, die immer wieder Rückfragen der Verbände nach sich zogen, zu definieren,
- die reglementarisch nicht abgestützte „Rechtsprechung“ des Einzelrichters der Kommission für den Status von Spielern reglementarisch zu verankern, um eine sichere Entscheidungsgrundlage zu schaffen und
- basierend auf Anträgen von Verbänden und der Rechtsprechung drei zusätzliche Ausnahmeregelungen zum allgemeinen Verbot, den Verband zu wechseln, einzuführen.

Am 27. Februar 2020 stimmte die Kommission der Interessengruppen des Fußballs den Grundsätzen zu, auf denen die Änderungen basieren.

Am 25. Juni 2020 empfahl der FIFA-Rat, die unten aufgeführten Änderungen der Ausführungsbestimmungen dem FIFA-Kongress zur Verabschiedung zu unterbreiten. Die Ausführungsbestimmungen treten unmittelbar nach dem Abschluss des 70. FIFA-Kongresses in Kraft.

Änderung der Ausführungsbestimmungen zu den Statuten

III. SPIELBERECHTIGUNG FÜR VERBANDSMANNSCHAFTEN

5. Grundsätze

1. Jede Person, die die dauerhafte Staatsbürgerschaft eines Landes besitzt, die nicht an den Wohnsitz geknüpft ist, ist als Spieler für die Verbandsmannschaft des betreffenden Landes spielberechtigt.
2. Der Besitz einer Staatsbürgerschaft ist von der Berechtigung zum Erwerb einer Staatsbürgerschaft zu unterscheiden. Ein Spieler besitzt eine Staatsbürgerschaft, wenn er kraft eines nationalen Gesetzes:
 - a) automatisch eine Staatsbürgerschaft erhalten hat (z. B. bei Geburt), ohne dass er dafür irgendwelche weiteren administrativen Voraussetzungen erfüllen musste (z. B. Aufgabe einer anderen Staatsbürgerschaft), oder
 - b) eine Staatsbürgerschaft in einem Einbürgerungsverfahren erworben hat.
3. ~~2.~~ Ein Spieler, der von einem Verband in einem ~~Länderspiel im Rahmen~~ Spiel eines offiziellen Wettbewerbs irgendeiner Kategorie und ~~irgendeiner Fussballart~~ Fussballsparte eingesetzt wurde (Voll- oder Teileinsatz), ~~kann unter Vorbehalt darf vorbehaltlich~~ der Ausnahmeregelungen gemäss nachfolgendem Art. ~~8~~ 9 nicht mehr in einem ~~Länderspiel~~ internationalen Spiel für eine Verbandsmannschaft eines anderen Verbands eingesetzt werden.
4. Im Sinne der nachfolgenden Art. 6 bis 9 bedeutet die Formulierung „auf dem Gebiet des betreffenden Verbands wohnhaft“ eine Periode physischer Anwesenheit auf dem Gebiet dieses Verbands. Die Periode muss sich über eine bestimmte Zeitspanne (in Jahren) gemäss entsprechender Bestimmung erstrecken.
 - a) Die Periode physischer Anwesenheit wird durch folgende Ereignisse nicht unterbrochen:
 - i) kurze Aufenthalte im Ausland aus persönlichen Gründen;
 - ii) Urlaub im Ausland ausserhalb der Fussballsaison;
 - iii) medizinische Behandlung oder Rehabilitation im Ausland nach einer Verletzung oder Erkrankung; oder
 - iv) Reisen ins Ausland aufgrund der Beschäftigung im Fussball.
 - b) Die Periode physischer Anwesenheit wird unterbrochen (und die Zeitberechnung neu gestartet), wenn:
 - i) ein Spieler zu einem Verein eines anderen Verbands transferiert wird; oder

- ii) sich ein Spieler aus einem anderen als der in lit. a dieses Absatzes genannten Gründe nicht auf dem massgebenden Gebiet aufhält.
- 5. Ungeachtet von Art. 5 Abs. 4 a) und vorbehaltlich ausserordentlicher Umstände, muss sich ein Spieler während einer Zeitspanne von 12 Monaten mindestens an 183 Tagen physisch auf dem Gebiet eines Verbands aufhalten, damit anerkannt wird, dass er in diesem Jahr auf dem Gebiet des betreffenden Verbands wohnhaft war.
- 6. Für sämtliche Anträge hinsichtlich Spielberechtigung oder Verbandswechsel im Sinne von Art. 6 bis 9 gilt die Verfahrensordnung für die Kommission für den Status von Spielern und für die Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten.

**6. Staatsbürgerschaften, die Spieler ~~berechtigten, für mehr als einen Verband zu spielen~~
Anspruch auf eine Spielberechtigung für mehr als einen Verband geben**

1. Ein Spieler, der gemäss Art. 5 aufgrund seiner Staatsbürgerschaft für mehr als einen Verband spielberechtigt ist, darf nur dann in einem ~~Länderspiel~~ internationalen Spiel einer Verbandsmannschaft einer dieser Verbände eingesetzt werden, wenn er zusätzlich zum Besitz der entsprechenden Staatsbürgerschaft mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:
 - a) Der Spieler wurde auf dem Gebiet des betreffenden Verbands geboren;
 - b) ~~die Seine~~ leibliche Mutter oder ~~der leibliche sein leiblicher~~ Vater ~~des Spielers~~ wurde auf dem Gebiet des betreffenden Verbands geboren;
 - c) ~~die Seine~~ Grossmutter oder ~~der sein~~ Grossvater ~~des Spielers~~ wurde auf dem Gebiet des betreffenden Verbands geboren;
 - d) ~~der Der~~ der Spieler war während mindestens ~~zweier fünf~~ Jahren ~~ununterbrochen~~ auf dem Gebiet des betreffenden Verbands wohnhaft.
2. Ungeachtet von Abs. 1 dieses Artikels können Verbände, ~~deren Mitglieder die gleiche Staatsbürgerschaft aufweisen, eine Vereinbarung treffen, wonach lit. d dieses Artikels entweder ganz gestrichen oder insofern abgeändert wird, als eine längere Zeitspanne festgelegt wird für die dieselbe Staatsbürgerschaft massgebend ist, vereinbaren, lit. d von Abs. 1 dieses Artikels zu streichen oder eine längere Zeitspanne festzulegen.~~ Eine solche Vereinbarung muss dem Rat vorgelegt und von diesem genehmigt werden.
3. Die Verbände, für die dieselbe Staatsbürgerschaft massgebend ist, werden vom FIFA-Generalsekretariat in einem Zirkular mitgeteilt und bei Bedarf aktualisiert.

7. Annahme einer neuen Staatsbürgerschaft

1. Ein Spieler, der gestützt auf Art. 5 Abs. 1 eine neue Staatsbürgerschaft annimmt und gemäss Art. 5 Abs. ~~2 3~~ noch nicht internationalen Fussball gespielt hat, ist für die ~~neue~~ Verbandsmannschaften des neuen Verbands nur spielberechtigt, wenn er eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a) Der Spieler wurde auf dem Gebiet des betreffenden Verbands geboren;
- b) ~~die Seine~~ leibliche Mutter oder ~~der leibliche sein leiblicher~~ Vater ~~des Spielers~~ wurde auf dem Gebiet des betreffenden Verbands geboren;
- c) ~~die Seine~~ Grossmutter oder ~~der sein~~ Grossvater ~~des Spielers~~ wurde auf dem Gebiet des betreffenden Verbands geboren;
- d) ~~der Der~~ Spieler ~~war nach seinem 18. Geburtstag während mindestens fünf Jahren ununterbrochen~~ hat wie folgt auf dem Gebiet des betreffenden Verbands gelebt:
 - i) Für Spieler die vor dem 10. Geburtstag angefangen haben auf dem Gebiet des Verbands zu leben: Mindestens 3 Jahre;
 - ii) Für Spieler, die zwischen dem 10. und 18. Geburtstag angefangen haben auf dem Gebiet des Verbands zu leben: Mindestens 5 Jahre;
 - iii) Für Spieler die nach dem 18. Geburtstag angefangen haben auf dem Gebiet des Verbands zu leben: Mindestens 5 Jahre.

2. Ein Spieler, der sich auf lit. d Ziff. ii) beruft, muss:

- a) nachweisen, dass nicht die Einsätze für die Verbandsmannschaften des Verbands Grund für den Umzug in dessen Gebiet waren, und
- b) über den betreffenden Verband bei der Kommission für den Status von Spielern einen Antrag auf eine Spielberechtigung einreichen.

8. Staatenlose Personen

1. Ein Spieler, der:

- a) keine Staatsbürgerschaft besitzt und
- b) aufgrund des nationalen Rechts des Landes, in dem er wohnhaft ist, keine Möglichkeit hat, dessen Staatsbürgerschaft zu erwerben,

kann für die Verbandsmannschaften des betreffenden Verbands eine Spielberechtigung erhalten, sofern er:

- c) mindestens fünf Jahre auf dem Gebiet des betreffenden Verbands gelebt hat, und

- d) nachweisen kann, dass nicht die Einsätze für die Verbandsmannschaften des Verbands Grund für den Umzug in dessen Gebiet waren.
2. Ein Spieler, der sich auf Abs. 1 beruft, muss über den betreffenden Verband bei der Kommission für den Status von Spielern einen Antrag auf eine Spielberechtigung einreichen.

9. 8. Wechsel des Verbands Verbandswechsel

1. ~~Besitzt ein Spieler mehrere Staatsbürgerschaften, erhält ein Spieler eine andere Staatsbürgerschaft oder ist er aufgrund seiner Staatsbürgerschaft für mehrere Verbände spielberechtigt, so steht diesem unter den nachfolgenden Voraussetzungen das einmalige Recht zu, die Spielberechtigung für Länderspiele eines anderen Verbands, dessen Staatsbürgerschaft er besitzt, zu erlangen. Ein Spieler darf nur einmal einen Wechsel vom Verband, für den er spielberechtigt ist, zu einem Verband eines anderen Landes, dessen Staatsbürgerschaft er besitzt, beantragen.~~
2. Einem Antrag auf Verbandswechsel wird nur unter folgenden Voraussetzungen stattgegeben:
- a) Der Spieler:
- i) wurde von seinem jetzigen Verband in einem Spiel eines offiziellen Wettbewerbs irgendeiner Kategorie (mit Ausnahme internationaler A-Kategorie) und Fußballsparte eingesetzt und
~~Das Wechselrecht kann nur beansprucht werden, wenn der Spieler von seinem heutigen Verband noch in keinem A-Länderspiel eines offiziellen Wettbewerbs eingesetzt wurde (Voll- oder Teileinsatz)~~
- ii) ~~und er war zum Zeitpunkt des ersten Voll- oder Teileinsatzes in einem Länderspiel seines ersten Einsatzes in einem Spiel eines offiziellen Wettbewerbs in irgendeiner Fußballsparte für seinen jetzigen Verband seines bisherigen Verbands bereits im Besitz der Staatsbürgerschaft des Verbands war, für dessen Verbandsmannschaft er die Spielberechtigung erlangen will, die für den Verband, den er vertreten möchte, massgebend ist.~~
- b) Der Spieler:
- i) wurde von seinem jetzigen Verband in einem Spiel eines offiziellen Wettbewerbs irgendeiner Kategorie (mit Ausnahme internationaler A-Kategorie) und Fußballsparte eingesetzt,
- ii) war zum Zeitpunkt seines ersten Einsatzes in einem Spiel eines offiziellen Wettbewerbs irgendeiner Fußballsparte für seinen jetzigen Verband noch nicht im Besitz der Staatsbürgerschaft, die für den Verband, den er vertreten möchte, massgebend ist,

- iii) war zum Zeitpunkt seines letzten Einsatzes in einem Spiel eines offiziellen Wettbewerbs irgendeiner Fussballsparte für seinen jetzigen Verband noch nicht 21 Jahre alt und
 - iv) erfüllt eine der Voraussetzungen von Art. 6 oder 7.
- c) Der Spieler:
- i) wurde von seinem jetzigen Verband in einem internationalen A-Kategorie Spiel eines offiziellen Wettbewerbs irgendeiner Fussballsparte eingesetzt,
 - ii) war zum Zeitpunkt seines ersten Einsatzes in einem Spiel eines offiziellen Wettbewerbs irgendeiner Kategorie und Fussballsparte für seinen jetzigen Verband im Besitz der Staatsbürgerschaft, die für den Verband, den er vertreten möchte, massgebend ist,
 - iii) war zum Zeitpunkt seines letzten Einsatzes in einem Spiel eines offiziellen Wettbewerbs irgendeiner Fussballsparte für seinen jetzigen Verband noch nicht 21 Jahre alt,
 - iv) wurde von seinem jetzigen Verband in höchstens drei internationalen A-Kategorie Spielen irgendeiner Fussballsparte eingesetzt, sei es in einem offiziellen oder einem nicht offiziellen Wettbewerb,
 - v) wurde von seinem jetzigen Verband letztmals vor mindestens drei Jahren in einem internationalen A-Kategorie Spiel irgendeiner Fussballsparte eingesetzt, sei es in einem offiziellen oder einem nicht offiziellen Wettbewerb, und
 - vi) hat in keiner Fussballsparte je an der Endrunde einer FIFA Fussball-Weltmeisterschaft oder an der Endrunde eines Konföderationswettbewerbs der internationalen A-Kategorie teilgenommen.
- d) Der Spieler:
- i) möchte einen Verband vertreten, der in die FIFA aufgenommen wurde, nachdem er von seinem jetzigen Verband in einem Spiel eines offiziellen Wettbewerbs irgendeiner Kategorie und Fussballsparte eingesetzt wurde,
 - ii) wurde von seinem jetzigen Verband nie in einem Spiel eines offiziellen Wettbewerbs irgendeiner Kategorie und Fussballsparte eingesetzt, nachdem der Verband, den er vertreten möchte, in die FIFA aufgenommen wurde,
 - iii) war zum Zeitpunkt seines ersten Einsatzes in einem Spiel in einem offiziellen Wettbewerb irgendeiner Kategorie und Fussballsparte für seinen jetzigen Verband:
 - a. im Besitz der Staatsbürgerschaft, die für den Verband, den er vertreten möchte, massgebend ist, oder

- b. erhielt die Staatsbürgerschaft, die für den Verband, den er vertreten möchte, massgebend ist, sobald es nach der Anerkennung des Landes durch die Mehrheit der Mitglieder der Vereinten Nationen praktisch möglich war,
 - iv) erfüllt eine der Voraussetzungen von Art. 6 oder 7.
 - e) Der Spieler:
 - i) wurde von seinem jetzigen Verband in einem internationalen A-Kategorie Spiel eines offiziellen Wettbewerbs irgendeiner Fussballsparte eingesetzt,
 - ii) verliert ohne seine Zustimmung oder gegen seinen Willen kraft einer Verordnung einer staatlichen Behörde dauerhaft seine Staatsbürgerschaft und
 - iii) ist im Besitz der Staatsbürgerschaft, die für den Verband, den er vertreten möchte, massgebend ist.
3. ~~b)~~ Ein Spieler, ~~der den Verband wechselt,~~ darf für seinen neuen Verband nicht in einem Wettbewerb eingesetzt werden, in dem er bereits für seinen ehemaligen Verband gespielt hat.
4. Ein Spieler, der sich auf Abs. 2 dieses Artikels beruft, muss über den betreffenden Verband bei der Kommission für den Status von Spielern einen Antrag auf einen Verbandswechsel einreichen.
5. Ein Spieler:
- a) dem ein Verbandswechsel gewährt wurde; und
 - b) vom neuen Verband in keiner Fussballsparte je bei einem Spiel eines (offiziellen oder nicht offiziellen) Wettbewerbs eingesetzt wurde,
- darf einen Rückwechsel zu seinem ehemaligen Verband beantragen, sofern er weiterhin im Besitz der für diesen Verband massgebenden Staatsbürgerschaft ist.
6. Ein Spieler, der sich auf Abs. 5 dieses Artikels beruft, muss über den betreffenden Verband bei der Kommission für den Status von Spielern einen Antrag auf einen Verbandswechsel einreichen.
7. Ein Spieler, der einen Antrag gemäss diesem Artikel eingereicht hat, ist so lange für keine Verbandsmannschaft spielberechtigt, bis über den Antrag entschieden wurde.
- ~~2. Ein Spieler, der die Staatsbürgerschaft des Landes, für dessen Verband er in einem Länderspiel gemäss Art. 5 Abs. 2 eingesetzt wurde, durch Beschluss einer zuständigen staatlichen Behörde definitiv und~~

~~ohne oder gegen seinen Willen verliert, hat das Recht, die Spielberechtigung für Länderspiele eines anderen Verbands, dessen Staatsbürgerschaft er besitzt oder erhalten hat, zu erlangen.~~

- ~~3. Ein Spieler, der ein Wechselrecht gemäss Abs. 1 oder 2 dieses Artikels besitzt, hat über das FIFA-Generalsekretariat ein schriftliches und begründetes Gesuch einzureichen. Die Kommission für den Status von Spielern entscheidet über das eingereichte Gesuch. Das Verfahren richtet sich nach der Verfahrensordnung für die Kommission für den Status von Spielern und für die Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten. Nach der Einreichung des Gesuchs ist der Spieler bis zur Verfahrenserledigung für keine Verbandsmannschaft spielberechtigt.~~